

Neuerungen zum Jahreswechsel

Jour fixe der KSW Vorarlberg

Versicherungsservice: Mag. Rainer Nagel

25.01.2023

Firmenfahrräder gegen Gebühr

Ein/e Dienstgeber/in least ein (Elektro-)Firmenfahrrad und überlässt es einem/einer Dienstnehmer/in. Am Ende des Leasingvertrages kann der/die Dienstnehmer/in das Fahrrad zum Restwert kaufen.

Erhalten Dienstnehmer/innen ein arbeitgebereigenes (Elektro-)Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null für nichtberufliche Fahrten, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge im Zusammenhang mit der Gewährung eines Sachbezugs stellt bei solchen Fahrzeugen keine Bezugsverwendung dar. Es ist daher möglich, als Nutzungsgebühr eine Lohn- oder Gehaltsreduktion zu vereinbaren.

Firmenfahrräder gegen Gebühr

Voraussetzungen:

- Der/die Dienstgeber/in kauft oder least ein (Elektro-)Fahrrad oder ein Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null.
- Das bisherige Entgelt des/der Dienstnehmers/-in liegt über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.
- Beide vereinbaren eine befristete oder unbefristete Reduktion der Bruttobezüge.
- Die verbleibenden Bruttobezüge entsprechen zumindest dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.

Firmenfahrräder gegen Gebühr

Hinweise:

- Auf Auswirkungen der Entgeltreduktion achten (Sonderzahlungen, Ausfallsentgelte, Mehrarbeits- und Überstundenentlohnung usw.).
- Die Ausführungen gelten nicht für Gehaltsumwandlungsmodelle vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen der Zukunftssicherung.
- Der verbilligte Kauf am Ende des Leasingvertrages ist ein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Es ist ein Sachbezug in der Höhe der Differenz zwischen dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis des Abgabeortes und dem tatsächlichen Kaufpreis oder der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlags von 20% anzusetzen.

Aufladen von Elektrofahrzeugen

Darf der/die Dienstnehmer/in beim/bei der Dienstgeber/in ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug, das auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen, ist kein Sachbezug anzusetzen.

Ersetzt oder trägt der/die Dienstgeber/in die Kosten für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugs, ist seit dem 01.01.2023 kein Sachbezug anzusetzen, wenn

- die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden oder
- die Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum Elektrofahrzeug sicherstellt. Sonst ist für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2026 für einen Kostenersatz von 30 Euro je Kalendermonat kein Sachbezug anzusetzen.

Als Kostenersatz sind für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent je Kilowattstunde anzusetzen.

Aufladen von Elektrofahrzeugen

Kostenersätze des/der Dienstgebers/-in für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs sind kein Auslagenersatz. Sie sind beitrags- und steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ersetzt der/die Dienstgeber/in ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug oder schafft für den/die Dienstnehmer/in eine Ladeeinrichtung an, ist nur der 2.000 Euro übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil anzusetzen.

Vereinfachung der Ummeldung

Die Ummeldung wurde vereinfacht. Bei einer Ummeldung erfolgt die Anmeldung am neuen Beitragskonto automatisch anhand ergänzender Angaben auf der Abmeldung. Bei einer Ummeldung ist daher nur noch eine Meldung notwendig.

Eine Ummeldung ist notwendig, wenn ein/e Dienstnehmer/in bei aufrechtem Dienstverhältnis unter einer anderen Beitragskontonummer abzurechnen ist.

Beispiele:

- Ein/e Mitarbeiter/in wechselt den Beschäftigungsort innerhalb des Unternehmens von einem in ein anderes Bundesland.
- Die Beitragskontonummer ändert sich auf Grund eines Betriebsübergangs oder einer Unternehmensumgründung.

Vereinfachung der Ummeldung

bisherige Vorgangsweise:

Bisher waren zwei Meldungen notwendig, eine Abmeldung mit Abmeldegrund Ummeldung und eine Anmeldung am neuen Beitragskonto.

neue Vorgangsweise:

Sie gilt nur für Ummeldungen innerhalb der ÖGK, bei Änderung des Krankenversicherers sind weiter Ab- und Anmeldung notwendig.

In der Abmeldung sind zwei neue Datenfelder auszufüllen. Durch die Übermittlung des Referenzwerts Ummeldung erfolgt die Anmeldung auf dem neuen Beitragskonto automatisch.

Vereinfachung der Ummeldung

Kein Referenzwert Ummeldung ist anzugeben:

- bei unterbrochener Beschäftigung in der Sozialversicherung und allenfalls der Betrieblichen Vorsorge, die nicht im Zeitpunkt der Ummeldung wieder auflebt,
- bei unterbrochener Beschäftigung in der Sozialversicherung ohne Beitragsleistung zur Betrieblichen Vorsorge durch den/die Dienstgeber/in, die nicht im Zeitpunkt der Ummeldung wieder auflebt, und
- bei Unterbrechung der Beschäftigung im Zeitpunkt der Ummeldung.

In diesen Fällen ist die Anmeldung auf dem neuen Beitragskonto mit dem Tag des Wiederauflebens der Beschäftigung zu übermitteln.

Vereinfachung der Ummeldung

Hinweis:

Leistet der/die Dienstgeber/in bei unterbrochener Beschäftigung in der Sozialversicherung Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (Beispiel Wochengeld), ist der Referenzwert Ummeldung zu übermitteln. Die Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge erfolgt dadurch automatisch. Die Anmeldung zur Sozialversicherung auf dem neuen Beitragskonto ist mit dem Tag des Wiederauflebens der Beschäftigung zu übermitteln.

Betriebliche Vorsorge:

- Die Ummeldung kann zu keinem Verfügungsanspruch führen.
- Es ergibt sich kein neuer Beginn der Beitragspflicht.
- Bei Ummeldung auf eine neu vergebene Beitragskontonummer ist die Betriebliche Vorsorgekasse über die neue Beitragskontonummer zu informieren.
- Dienstnehmer/innen in der Abfertigung alt bleiben in der Abfertigung alt.

Vereinfachung der Ummeldung

neue Datenfelder:

- Ummeldedatum (UMDA): erster Tag der Abrechnung auf dem neuen Beitragskonto, erster Tag am neuen Beschäftigungsort oder beim/bei der neuen Dienstgeber/in
- richtiges Ummeldedatum (RUMD): bei Richtigstellung einer Ummeldung
- Sonderfall Ummeldung (SOUM): bei Wiederaufleben einer Beschäftigung in der Sozialversicherung und/oder Betrieblichen Vorsorge im Zeitpunkt der Ummeldung
- Zielversicherungsträger Ummeldung (ZTUM): neuer Versicherungsträger, auch wenn er sich nicht ändert

Vereinfachung der Ummeldung

- Beitragskontonummer Ummeldung (ZKUM): neue Beitragskontonummer
- Referenzwert Ummeldung (RWUM): Referenzwert der Ummeldung
- Referenzwert Ummeldung ursprüngliche Meldung (RUUM): Referenzwert einer ursprünglichen, zu stornierenden oder zu berichtigenden Ummeldung
- Referenzwert Ummeldung Sonderfall Zielbeitragskontoänderung (BKUM): Referenzwert Storno Anmeldung auf dem bisherigen Beitragskonto bei Richtigstellung Ummeldung mit Änderung des neuen Beitragskontos

Vereinfachung der Ummeldung

Beispiel:

Eine Dienstnehmerin mit SV- und BV-Zeit wechselt am 01.02.2023 von der Tiroler (Beitragskontonummer 7788991) in die Vorarlberger (Beitragskontonummer 123456) Niederlassung des Unternehmens.

Angaben in der Abmeldung:

- Referenzwert: MELDE-NR-001
- Beitragskontonummer: 7788991
- Entgeltanspruch Ende: 31.01.2023
- Beschäftigungsverhältnis Ende: unbelegt
- Abmeldegrund: Ummeldung

Vereinfachung der Ummeldung

- Kündigungsentschädigung ab: unbelegt
- Kündigungsentschädigung bis: unbelegt
- Urlaubersatzleistung ab: unbelegt
- Urlaubersatzleistung bis: unbelegt
- Betriebliche Vorsorge Ende: 31.01.2023
- Ummeldedatum: 01.02.2023
- Sonderfall Ummeldung: unbelegt
- Zielversicherungsträger Ummeldung: 19
- Beitragskontonummer Ummeldung: 123456
- Referenzwert Ummeldung: MELDE-NR-002

weitere Beispiele im Magazin DGservice Nr. 4/Dezember 2022 unter www.gesundheitskasse.at

Urlaubersatzleistung bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt

Eine Mitarbeiterin ist unberechtigt vorzeitig ausgetreten. Im laufenden Urlaubsjahr besteht ein offener Urlaubsanspruch von fünf Wochen. Hat sie Anspruch auf Urlaubersatzleistung?

Die Mitarbeiterin hat bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt für das laufende Urlaubsjahr Anspruch auf Urlaubersatzleistung im Ausmaß von vier Wochen (Europäischer Gerichtshof 25.11.2021, C-233/20).

Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren hat sie Anspruch auf Urlaubersatzleistung in voller Höhe, sofern der Urlaubsanspruch nicht verjährt ist.

Bei einer Nachtragsmeldung gilt die dreijährige Verjährungsfrist. Es sind eine Richtigstellung der Abmeldung unter Angabe des Zeitraums der Urlaubersatzleistung, Storno-mBGM und neue mBGM zu übermitteln. Säumniszuschläge werden behoben.

Kundenbefragung

- Die ÖGK hat eine repräsentative Kundenbefragung der Dienstgeber/innen und Steuerberater/innen durchführen lassen.
- Die Befragten haben der ÖGK die Gesamtnote 2 und in allen Bereichen gute Bewertungen gegeben.
- Als Gründe für die hohe Zustimmung wurden vor allem das breite Serviceangebot, die Reputation und das Kundenservice genannt.
- Der wichtigste Teil der Kundenkontakte sind die e-Services. Sie werden täglich genutzt und funktionieren reibungslos. Die höchste Zustimmung bei den e-Services weisen das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU), ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) und das Online-Magazin „DGservice“ auf. 87% der Steuerberater/innen geben an, ELDA mindestens einmal pro Woche zu nutzen, bei WEBEKU sind es 86%.

Kundenbefragung

- Eine wichtige Rolle im Kontakt mit den Unternehmen spielen die Kundenberater/innen. Ihnen stellen die Befragten ein sehr gutes Zeugnis aus. 95% sind mit der Arbeit der Kundenberater/innen zufrieden, 57% sehr zufrieden. Als ihre größte Stärke werden die Kompetenz und die einfache Erledigung von Anliegen genannt. Sie nehmen sich laut Befragung genügend Zeit und gehen auf die Anliegen individuell ein.
- Für die Steuerberater/innen ist die ÖGK im Melde-, Versicherungs- und Beitragsbereich die kompetenteste und bevorzugte Anlaufstelle. Sowohl die telefonische als auch die schriftliche Qualität der Auskünfte wird sehr hoch bewertet. Bei den telefonischen Kontakten werden die einfachen Erklärungen hervorgehoben.
- Wartezeiten und häufiges Verbinden werden kritisch gesehen, ebenso die Suche nach der richtigen Ansprechperson. Die Dienstgeber/innen sehen Potential bei der Verständlichkeit der Erklärungen und der Kommunikation auf Augenhöhe.
- Es wurden der Wunsch nach Verbesserungen und die Nachfrage nach Webinaren geäußert.

COVID-19-Dienstfreistellung bis zum 30.04.2023 verlängert

- Werden Personen auf Grund eines ab dem 03.12.2021 ausgestellten COVID-19-Risiko-Attests von der Arbeitsleistung bei Fortzahlung des Entgelts freigestellt, werden den Dienstgeber/inne/n die Lohn- und Lohnnebenkosten auf Antrag ersetzt.
- Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ist gesetzlich ermächtigt, mit Verordnung eine Freistellung auf Grund eines COVID-19-Risiko-Attests bis längstens 30.06.2023 vorzusehen. Diese Verordnung wurde im Dezember 2022 veröffentlicht und sieht eine Freistellung bis zum 30.04.2023 vor.
- Die Kostenerstattungen können für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 30.04.2023 bis spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der ÖGK eingebracht werden.
- Anträge auf Kostenerstattungen für am 30.04.2023 beendete Freistellungen können bis spätestens 12.06.2023 gestellt werden.

grenzüberschreitende Telearbeit (Homeoffice)

- Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat es ab dem Jahr 2020 zur Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zwischen den EU- und den EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz Sonderregelungen bei grenzüberschreitender Telearbeit gegeben. Diese Sonderregelungen wurden mehrmals bis zum 30.06.2022 verlängert. Ziel war, dass sich die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung in einem Staat durch die Auswirkungen der Pandemie nicht ändern sollte.
- Seit dem 01.07.2022 gilt ein Leitfaden zur Telearbeit der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer/innen. Der Leitfaden sieht einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2023 vor. In diesem Zeitraum gelten die Sonderregelungen weiter.
- Ab dem 01.07.2023 führt grenzüberschreitende Telearbeit zu einer Änderung der Zugehörigkeit, wenn ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Home-Office verrichtet wird – wesentlich sind 25% der Gesamttätigkeit, gemessen an der Arbeitszeit und/oder am Gehalt.

grenzüberschreitende Telearbeit (Homeoffice)

- Zwischen Österreich und Deutschland besteht seit dem 01.01.2023 eine Rahmen-Ausnahmereinbarung, die die Zugehörigkeit zum Sitzmitgliedstaat des/der Arbeitgebers/-in anstatt zum Wohnmitgliedstaat des/der Arbeitnehmers/-in bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit bis maximal 40% möglich macht.
- Die Rahmen-Ausnahmereinbarung kann nur angewendet werden, wenn die Betriebsstätte, an der die Tätigkeit üblicherweise ausgeübt wird, in Österreich oder in Deutschland liegt und der Wohnort mit Telearbeit im jeweils anderen Staat. Die Anwendung kann für maximal zwei Jahre beantragt werden, Verlängerungen sind möglich.
- Anträge sind in dem Staat zu stellen, dessen Sozialversicherung gelten soll. In Österreich ist die zuständige Stelle der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen. Fragen können an ausnahme@sozialversicherung.at gestellt werden.

Sportlerbegünstigung – Erhöhung der pauschalierten Reiseaufwandsentschädigung

Die beitragsfreie pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung (§ 49 Abs. 3 Z 28 ASVG), die gemeinnützige Sportvereine an Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen bezahlen, wurden mit dem 01.01.2023 erhöht:

- von maximal 540 Euro auf maximal 720 Euro pro Kalendermonat und
- von maximal 60 Euro pro Einsatztag auf maximal 120 Euro pro Einsatztag.

Die Voraussetzungen bleiben unverändert.

Unfallversicherungsbeitrag mit dem 01.01.2023 gesenkt

- Im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets wurde der Unfallversicherungsbeitrag mit dem 01.01.2023 von 1,2% auf 1,1% gesenkt.

veränderliche Werte 2023

- Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 500,91 Euro
- Grenzwert für Dienstgeberabgabe: 751,37 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 5.850,00 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 11.700,00 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer/innen ohne Sonderzahlungen: 6.825,00 Euro

veränderliche Werte 2023

- Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:
 - **bis 1.885,00 Euro: 0%**
 - **über 1.885,00 bis 2.056,00 Euro: 1%**
 - **über 2.056,00 bis 2.228,00 Euro: 2%**
 - **über 2.228,00 Euro: 3%**
- Lehrlinge:
 - **bis 1.885,00 Euro: 0%**
 - **über 1.885,00 bis 2.056,00 Euro: 1%**
 - **über 2.056,00 Euro: 2%**

Verzugszinsen, Sachbezüge 2023

- Verzugszinsen: 4,63%
- Zinersparnis bei Dienstgeberdarlehen: 1,00%
- Quadratmeter-Richtwert Vorarlberg bei Wohnraumbewertung: 6,15 Euro

Meldungen zum Jahreswechsel

- Lohnzettel Finanz und Mitteilung gemäß § 109a EStG bis spätestens 28.02.2023 elektronisch per ELDA an Finanzamt
- Schwerarbeitsmeldung bis spätestens 28.02.2023 elektronisch per ELDA an Krankenversicherungsträger
- Adresse der Arbeitsstätte am 31.12. oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres elektronisch per ELDA an Statistik Austria

bezahlte Grippeimpfungen

- Ein Unternehmen bietet seinen Dienstnehmer/inne/n im Rahmen einer Betriebsaktion eine Impfung gegen die saisonale Grippe an. Die Impfung erfolgt im Betrieb durch eine praktische Ärztin aus der Umgebung. Die Kosten der Impfung trägt ausschließlich die Dienstgeberin. Dienstnehmer/innen, die sich lieber bei ihrem/ihrer Hausarzt/-ärztin impfen lassen, bekommen die Impfkosten gegen Vorlage eines Beleges ersetzt.
- Die Impfung ist kein beitragspflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Sowohl die Impfungen im Betrieb als auch die Zuschüsse sind als beitragsfreie freiwillige soziale Zuwendungen gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG zu betrachten.

Teuerungsprämien

- Zulagen und Bonuszahlungen für Mitarbeiter/innen, die auf Grund der Teuerung zusätzlich in den Kalenderjahren 2022 und 2023 geleistet werden, sind steuer- und beitragsfrei:
 - **bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr und zusätzlich**
 - **bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG 1988 erfolgt.**
- Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.
- Belohnungen auf Grund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind nicht steuer- und beitragsfrei.
- Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl Gewinnbeteiligungen als auch Teuerungsprämien ausbezahlt, sind diese nur insofern steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

neues Service für Entsendungen

- Seit dem 01.04.2022 werden alle Anträge auf Entsendung bei der ÖGK vollautomatisch abgewickelt.
- Sind die Anträge vollständig und richtig befüllt, werden sie sieben Tage in der Woche rund um die Uhr unverzüglich erledigt.
- Die Anträge sind elektronisch per ELDA zu übermitteln.
- Verbesserungsaufträge werden per e-Zustellung oder per Post übermittelt.
- Im Fall von Verbesserungsaufträgen ist der ursprüngliche Antrag zu stornieren und ein neuer Antrag zu übermitteln.
- Liegen die Voraussetzungen für die Entsendung nicht vor, wird der Antrag mit einem Schreiben abgelehnt.
- Liegt der Beginn der Entsendung mehr als 14 Tage in der Zukunft, wird mit der Prüfung des Antrags zugewartet.

neues Service für Entsendungen

Hinweise:

- Die Stammdaten der entsendeten Person und des Unternehmens müssen mit den bei der ÖGK gespeicherten Stammdaten übereinstimmen.
- Eine Entsendung erfordert eine nennenswerte Geschäftstätigkeit des entsendenden Unternehmens in Österreich. Das sind mindestens 25% der Geschäftstätigkeit, gemessen am Umsatz und/oder Personal. Es dürfen nicht ausschließlich Verwaltungstätigkeiten in Österreich ausgeübt werden.
- Eine Entsendung darf nicht erfolgen, um eine andere entsendete Person abzulösen.
- Eine entsendete Person darf nach einer Entsendung erst nach mindestens zwei Monaten nach dem Ende der Entsendung wieder entsendet werden.
- Für ein Storno eines Antrags auf Entsendung finden Sie den Referenzwert auch auf dem ELDA-Übermittlungsprotokoll.

vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Verkehrsstrafen auf Grund von Anonymverfügungen

- Bei der ÖGK hat es Anfragen von Steuerberater/innen und Lohnverrechner/innen zur beitragsrechtlichen Behandlung von Verkehrsstrafen auf Grund von Übertretungen von Dienstnehmer/inne/n mit Dienstfahrzeugen gegeben, die vom/von der Dienstgeber/in bezahlt wurden. Es wurde vor allem die Frage gestellt, ob vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Anonymverfügungen nicht nur abgabenrechtlich, sondern auch in der Sozialversicherung von der Beitragspflicht befreit seien. Es wurde auf einen Artikel in der Kronenzeitung in der Rubrik „Steuertipps“ hingewiesen, in dem es hieß:

„Falls der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Strafen ersetzt, die letzterer wegen in Ausübung des Dienstes begangener Verwaltungsübertretungen bezahlte, liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Erfolgt aber eine Strafvorschreibung direkt an den Arbeitgeber und werden die Strafen von ihm bezahlt, handelt es sich um keinen Kostenersatz, die entrichteten Verkehrsstrafen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer.“

vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Verkehrsstrafen auf Grund von Anonymverfügungen

- Die Lohnsteuerrichtlinien (RZ 659) führen zum Thema Geldstrafen aus:
*„Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jene Beträge, die letzterer für Geldstrafen aufzuwenden hatte, die über ihn wegen in Ausübung des Dienstes begangener Verwaltungsübertretungen (Überladung von Kraftfahrzeugen) verhängt wurden, handelt es sich weder um durchlaufende Gelder noch um einen Auslagenersatz. Solche Beträge sind in die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einzubeziehen (VwGH 23.5.1984, 83/13/0092; VwGH 3.7.1990, 90/14/0069; VwGH 25.2.1997, 96/14/0022). **Wenn der Arbeitgeber nachweist oder glaubhaft macht, dass die Verkehrsstrafen über den Arbeitgeber verhängt und von diesem bezahlt wurden**, handelt es sich nicht um über die Arbeitnehmer verhängte Geldstrafen, die vom Arbeitgeber ersetzt werden (Strafvorschreibung direkt an Arbeitgeber). Da der Arbeitgeber somit keinen Ersatz von Geldstrafen an die Arbeitnehmer geleistet hat, sind die vom Arbeitgeber entrichteten Verkehrsstrafen nicht der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer hinzuzurechnen (BFG 27.10.2020, RV/7101005/2015, BFH vom 13.08.2020, VI R 1/17).“*

vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Verkehrsstrafen auf Grund von Anonymverfügungen

- Laut GPLB Monatsinfo Mai 2021, Folien 35 bis 37, ist bei **Zahlungen von Anonymverfügungen durch den Dienstgeber kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis anzunehmen**. Wenn **Anonymverfügungen an den Dienstgeber adressiert waren und er diese bezahlt hat, hat er letztlich nicht eine Schuld des Arbeitnehmers beglichen**.
- Diese Rechtsmeinung wird von der Finanzverwaltung auf Grund des BFG Erkenntnisses *BFG 27.10.2020, RV/7101005/201*, vertreten und ist mit der Lohnsteuerfachabteilung des BMF akkordiert.

vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Verkehrsstrafen auf Grund von Anonymverfügungen

- Eine Anonymverfügung ist nach § 49a VStG ein Rechtsakt sui generis und kein Bescheid. Das Wesen dieser Verfügung ist die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens, ohne den wahren Täter auszuforschen. Sie wird an eine Person zugestellt, von der die Behörde annehmen kann, dass sie den Täter kennt oder leicht feststellen kann; bei Verkehrsdelikten erfolgt die Zustellung in der Regel an den Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges.
- Auch wenn durch Bezahlung der Anonymverfügung keine weitere Verfolgungshandlung gegen den wahren Täter gesetzt wird, hat dieser Täter (bei Verkehrsdelikten in der Regel der Lenker) die Verwaltungsübertretung begangen. Daraus ergibt sich die dem Grunde nach bestehende verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Lenkers. Der Lenker ist und bleibt derjenige, dem die Verwaltungsübertretung zur Last gelegt wird. Er ist derjenige, der die Verwaltungsübertretung begangen hat.
- Die Zahlung einer Geldstrafe durch den Dienstgeber (Zulassungsbesitzer) für eine Verkehrsübertretung des Dienstnehmers (Lenker) stellt daher einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis und somit beitragspflichtiges Entgelt dar.

vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Verkehrsstrafen auf Grund von Anonymverfügungen

Die Prüfung bei GPLB erfolgt nach diesem Schema:

- Bei der Nachverrechnung von Verkehrsstrafen kommt es immer darauf an, wer die Übertretung begangen hat bzw. wem die Übertretung zur Last gelegt wird, dem Dienstgeber als Zulassungsbesitzer oder dem Dienstnehmer als Lenker.
- Werden vom Dienstgeber Nachweise erbracht, dass er für die von ihm bezahlten Strafen selbst verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich war, sind diese von einer Nachverrechnung auszuscheiden.
- Die übrigen vom Dienstgeber bezahlten Verkehrsstrafen, für die seine Dienstnehmer als Lenker verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind, sind als Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 ASVG zu behandeln.

vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Verkehrsstrafen auf Grund von Anonymverfügungen

- Es kommt nur auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit (z.B. zu schnelles Fahren, falsches Parken durch den Lenker) und nicht darauf an, ob die Übertretung „im Betriebsinteresse“ gelegen war (zum Beispiel zu schnelles Fahren, damit der Liefertermin eingehalten wird).
- Stellt der Dienstgeber Unterlagen zur Verfügung, die eine Zuordnung der bezahlten Verkehrsstrafen zu den einzelnen Dienstnehmern ermöglichen, ist eine dienstnehmerbezogene Nachverrechnung vorzunehmen.
- Stellt der Dienstgeber keine Unterlagen zur Verfügung, die eine Zuordnung der bezahlten Verkehrsstrafen zu den einzelnen Dienstnehmern ermöglichen, ist gemäß § 42 Abs. 3 ASVG (Schätzung) vorzugehen und eine gleichmäßige Verteilung der Strafen auf alle in Frage kommenden Lenker vorzunehmen (VwGH 10.04.2013, Zahl 2012/08/0092).

vom/von der Dienstgeber/in bezahlte Verkehrsstrafen auf Grund von Anonymverfügungen

VwGH 10.04.2013, Zahl 2012/08/0092:

- **Ersetzt** der Dienstgeber seinen Kraftfahrern **Verkehrsstrafen**, so ist in dieser Vergütung **ein beitragspflichtiges Entgelt** im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG zu erblicken.
- Stellt dabei der **Dienstgeber** der prüfenden GKK (nunmehr ÖGK) **keine Detailaufstellung** zur Verfügung, **auf welche Dienstnehmer welche Strafhöhe entfiel und** war auch sonst **nicht ersichtlich, dass** es sich um „**Unternehmerstrafen**“ (auf Grund vom Dienstgeber selbst begangener **Übertretungen**) handelte, so war die GKK (nunmehr ÖGK) berechtigt, die Summe **gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden Lenker** aufzuteilen.

Einbeziehung in die österreichische Pflichtversicherung trotz A1-Bescheinigung

- Die ÖGK hat mehrere Personen auf Grund ihrer Tätigkeit als Trockenbauer mit Bescheid in die österreichische Pflichtversicherung einbezogen. Für zwei dieser Personen haben aufrechte E101- und A1-Bescheinigungen deutscher Krankenkassen bestanden.
- Die Dienstgeberin hat gegen die Bescheide Beschwerden an das BVwG erhoben. Die Personen seien in Deutschland beschäftigt und versichert gewesen und es gebe für sie zum Teil aufrechte E101- und A1-Bescheinigungen, deren Rücknahme ausgeschlossen sei. Die Beschwerdeführerin hat Arbeitsberichte vorgelegt.
- Dienstgeberin war ein deutsches Trockenbauunternehmen mit eingetragener Zweigniederlassung in Österreich.
- Sie hat ab 2007 viele Dienstnehmer von Deutschland nach Österreich entsandt und sie bedarfsabhängig auf verschiedenen Baustellen in Österreich eingesetzt. Wurde eine Baustelle beendet, wurden sie auf neuen Baustellen eingesetzt. Bei Ausscheiden entsandter Dienstnehmer wurden diese durch andere entsandte Dienstnehmer ersetzt.

Einbeziehung in die österreichische Pflichtversicherung trotz A1-Bescheinigung

- Die Dienstnehmer haben wöchentlich schriftliche Tätigkeitsberichte angefertigt, die sie selbst mit Datum unterfertigt haben und die die Bauleiter bestätigt haben. Kurze Zeit wurden die Arbeitsberichte parallel in einem Online-Tool erfasst. Die Arbeitsberichte haben die Art der Tätigkeit, die Arbeiten je Arbeitstag, das Datum und die Arbeitszeit enthalten. Die Arbeitsberichte wurden von der Zweigniederlassung nach Deutschland übermittelt.
- Die Dienstnehmer hatten kurze und lange Wochen. In den kurzen Wochen kehrten sie am Donnerstag nach Deutschland zurück, in den langen Wochen am Freitag.
- Sie waren in Wohnungen untergebracht, die die Dienstgeberin angemietet hatte und die sie nicht bezahlen mussten.

Einbeziehung in die österreichische Pflichtversicherung trotz A1-Bescheinigung

- Die Voraussetzungen für Entsendungen waren der Beschwerdeführerin bewusst.
- Sie hat die Arbeitsberichte hinsichtlich des Tätigkeitsortes manipuliert und dadurch und durch die nachträgliche Korrektur von Bescheinigungen den deutschen Krankenkassen gegenüber den Sachverhalt unrichtig dargestellt und so die fortlaufende Ausstellung von E101- und A1-Bescheinigungen erwirkt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Die Krankenkassen sollten über den richtigen Sachverhalt getäuscht werden, um E101- und A1-Bescheinigungen zu erlangen, um die Anwendung der für die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Beiträge günstigeren Bedingungen des deutschen Sozialversicherungsrechts zur Anwendung zu bringen.
- Die Dienstnehmer waren tatsächlich ausschließlich in Österreich beschäftigt. Meldungen der Beschwerdeführerin an die Zentrale Koordinierungsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung haben das bestätigt.

Einbeziehung in die österreichische Pflichtversicherung trotz A1-Bescheinigung

- Die ÖGK hat die deutschen Krankenkassen zum Dialogverfahren nach der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 aufgefordert und ihnen die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
- Eine abschließende Rückmeldung der deutschen Krankenkassen hat es in einem Teil der Fälle nicht gegeben.
- Die Träger und die Gerichte des Aufnahmemitgliedstaates sind nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens an E101- und A1-Bescheinigungen der Träger des Entsendemitgliedstaates gebunden.
- Die Grenze des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit ist, dass sich Rechtsunterworfenene nicht in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf die Rechtsvorschriften des Unionsrechts berufen dürfen. Es dürfen nicht Vorgänge geschützt werden, die den Zweck haben, betrügerisch oder missbräuchlich in den Genuss von im Unionsrecht vorgesehenen Vorteilen zu kommen.

Einbeziehung in die österreichische Pflichtversicherung trotz A1-Bescheinigung

- Die Feststellung eines Betrugs im Zusammenhang mit der Ausstellung einer E101- oder A1-Bescheinigung beruht auf einem Bündel von Indizien, aus denen sich ein objektives und ein subjektives Element ergibt. Das objektive Element besteht darin, dass die Voraussetzungen für die E101- oder A1-Bescheinigungen nicht vorliegen. Das subjektive Element besteht in der Absicht der Beteiligten, die Voraussetzungen für die E101- oder A1-Bescheinigungen zu umgehen.
- Die betrügerische Erlangung der Bescheinigungen kann sich aus einer willentlichen Handlung oder einer willentlichen Unterlassung ergeben, zum Beispiel einer unrichtigen Darstellung des Sachverhalts oder dem Verschweigen relevanter Informationen, mit der Absicht, die Voraussetzungen für die Bescheinigungen zu umgehen.

Einbeziehung in die österreichische Pflichtversicherung trotz A1-Bescheinigung

- Dem Dialogverfahren kommt besondere Bedeutung zu. Nur wenn der Träger des Aufnahmemitgliedstaates das Dialogverfahren eingeleitet hat und der ausstellende Träger die Prüfung und Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Frist unterlassen hat, muss die betrügerische Erlangung der Bescheinigungen in einem gerichtlichen Verfahren vorgebracht werden können, um zu erreichen, dass das Gericht die Bescheinigungen außer Acht lässt, wenn die belasteten Personen unter Beachtung der mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammenhängenden Garantien die Möglichkeit bekommt, die Beweise zu entkräften.
- Nach Maßgabe dieser Begründung hat das BVwG die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und die Einbeziehung in die Pflichtversicherung trotz aufrechter E101- und A1-Bescheinigungen bestätigt.